EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2016
COM(2016) 395 final

2016/0184 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu treffenden Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) im Namen der Europäischen Union.

Auf der 21. Konferenz der UNFCCC-Vertragsparteien (bekannt als „COP21“), die vom 30. November bis zum 12. Dezember 2015 in Paris stattfand, wurde der Wortlaut eines Übereinkommens über die Verstärkung der weltweiten Reaktion auf den Klimawandel angenommen. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem mindestens 55 Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die nach Schätzungen insgesamt mindestens 55 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verursachen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

In ihrer Mitteilung über die Bewertung der Folgen des Pariser Übereinkommens[1] stellte die Kommission fest, dass das Übereinkommen von Paris so rasch wie möglich unterzeichnet und ratifiziert werden sollte. Der Europäische Rat begrüßte die Mitteilung der Kommission und betonte, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in der Lage sein müssen, das Übereinkommen von Paris so bald wie möglich und so rechtzeitig zu ratifizieren, dass sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Vertragsparteien sind.[2] Als erster Schritt wurde das Übereinkommen am 22. April 2016 in New York bei einem Festakt mit hochrangigen Teilnehmern von der Kommission und vom Rat im Namen der Europäischen Union und von allen 28 Mitgliedstaaten in eigenem Namen unterzeichnet.

Das Übereinkommen von Paris ist ein globaler Meilenstein bei der Stärkung des gemeinsamen Handelns weltweit und bei der Beschleunigung des globalen Übergangs zu einer klimaresilienten Gesellschaft, die nur geringe CO_2-Emissionen verursacht. Es tritt an die Stelle des Konzepts des Kyoto-Protokolls von 1997, das Verpflichtungen bis Ende 2020 umfasst. Diese Verpflichtungen werden nach 2020 nicht erneuert.

Das Übereinkommen von Paris ist eine Chance zur Transformation der Wirtschaft und für Arbeitsplätze und Wachstum. Es ist ein zentraler Baustein für die Verwirklichung umfassenderer Nachhaltigkeits- und Entwicklungsziele und der EU-Prioritäten auf den Feldern Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit, Kreislaufwirtschaft, Forschung, Innovation und Energiewende.

Das Übereinkommen von Paris gibt ein qualitatives langfristiges Ziel für die Emissionsminderung vor, das mit den Bestrebungen im Einklang steht, den weltweiten Temperaturanstieg auf weniger als 2 °C zu begrenzen und die Bemühungen fortzusetzen, ihn auf 1,5 °C zu beschränken. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden die Vertragsparteien aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge ausarbeiten, mitteilen und beibehalten. Ab dem Jahr 2023 werden die Vertragsparteien auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der bis dahin getroffenen Durchführungsmaßnahmen alle fünf Jahre globale Bilanz ziehen, bei der sie die Fortschritte verfolgen und die Emissionssenkungen, Anpassungsmaßnahmen und geleistete Unterstützung prüfen.

---

[1] COM(2016) 110 vom 2. März 2016.

[2] Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. März 2016.

Im Vorfeld der COP21 präsentierten die UNFCCC-Vertragsparteien ihre beabsichtigten nationalen Beiträge zu dem Übereinkommen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben als erster großer Wirtschaftsblock am 6. März 2015 ihren beabsichtigten nationalen Beitrag vorgelegt. Dieser spiegelt den vom Europäischen Rat im Oktober 2014 beschlossenen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030[3] und den „Blueprint" der Kommission zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020[4] wider. Die EU hat sich das ehrgeizige gesamtwirtschaftliche Ziel gesetzt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen EU-weit um mindestens 40 % zu senken.

Die EU hat bereits begonnen, das Ziel der Treibhausgasemissionsminderung um mindestens 40 % umzusetzen. In Bezug auf die unter das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) fallenden Sektoren nahm die Kommission am 15. Juli 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Steigerung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungen und Investitionen in CO_2-arme Technologien an. Mit dem Vorschlag soll die vorgenannte Zielvorgabe in den unter das EU-EHS fallenden Sektoren erreicht werden.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben ihre Absicht erklärt, im Rahmen des Übereinkommens von Paris gemeinsam zu handeln[5], und dies spiegelt sich in Artikel 4 des Übereinkommens von Paris wider. Nach Artikel 4 Absatz 18 des Übereinkommens sind die Union und ihre Mitgliedstaaten daher zusammen dafür verantwortlich, gemäß Artikel 4 Absatz 2 aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge auszuarbeiten, mitzuteilen und beizubehalten, die sie zu erreichen beabsichtigen, und interne Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen.

Nach Artikel 4 Absatz 16 des Übereinkommens von Paris ist dem Sekretariat die gemeinsame Maßnahme einschließlich des jeder Vertragspartei innerhalb des betreffenden Zeitraums zugeteilten Emissionsniveaus zu notifizieren. Das der Union zugeteilte Emissionsniveau umfasst die Treibhausgasemissionen im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG. Die betreffenden Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und die Einbeziehung von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 werden in noch zu erlassenden Rechtsakten festgelegt.

Norwegen und Island haben ihre Absicht erklärt, an der gemeinsamen Maßnahme der Union und ihrer Mitgliedstaaten teilzunehmen. Die Bedingungen für die etwaige Teilnahme von Norwegen und Island werden in begleitenden Rechtsakten festgelegt. Dieser Vorschlag nimmt nicht vorweg, in welcher Form Norwegen und Island an der gemeinsamen Maßnahme teilnehmen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In ihrer Mitteilung vom 2. März 2016 mit dem Titel „Nach Paris: Bewertung der Folgen des Pariser Übereinkommens" betont die Kommission, dass der globale Übergang zu sauberer Energie als politische Querschnittsaufgabe Veränderungen beim Investitionsverhalten und Anreize für den Übergang erfordert. Eine der Hauptprioritäten der Union besteht darin, eine krisenfeste Energieunion zu schaffen, die ihre Bürger mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie versorgt. Dies kann nur erreicht werden,

[3] Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Oktober 2014.
[4] COM(2015) 81 vom 25. Februar 2015.
[5] Schlussfolgerungen des Rates vom 18. September 2015.

wenn weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen getroffen und bei anderen Aspekten der Energieunion Fortschritte erzielt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 hat sich die EU das ehrgeizige gesamtwirtschaftliche Ziel gesteckt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen EU-weit um mindestens 40 % zu senken, den Anteil der erneuerbaren Energien auf 27 % zu erhöhen und die Energieeffizienz um 27 % zu verbessern.[6] Der Durchführung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 kommt im Anschluss an das Übereinkommen von Paris Priorität zu. Die Kommission will im Laufe des Jahres Vorschläge für die Anpassung des Rechtsrahmens der EU für Energieeffizienz und erneuerbare Energie, einschließlich der Umgestaltung des Energiemarkts, vorlegen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Der Vorschlag wird auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt. Artikel 218 AEUV enthält das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen. Insbesondere Absatz 6 sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss erlässt, mit dem der Abschluss einer Übereinkunft im Namen der Europäischen Union genehmigt wird.

Im Einklang mit Artikel 191 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV trägt die Europäische Union zur Verfolgung unter anderem der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Zur Durchführung dieser Ziele gibt es in der Union bereits Rechtsvorschriften, die überarbeitet werden müssen, um das Pariser Übereinkommen umzusetzen. Dies kann nur durch Rechtsakte der Union erreicht werden.

[6] Das Energieeffizienz-Ziel wird bis 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft.

2016/0184 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), die vom 30. November bis zum 12. Dezember 2015 in Paris stattfand, wurde der Wortlaut eines Übereinkommens über die Verstärkung der weltweiten Reaktion auf den Klimawandel angenommen.

(2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/590 des Rates vom 11. April 2016[7] wurde das Übereinkommen von Paris am 22. April 2016 unterzeichnet.

(3) Das Übereinkommen von Paris tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem mindestens 55 Vertragsparteien des UNFCCC, die nach Schätzungen insgesamt mindestens 55 % der Gesamttreibhausgasemissionen verursachen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Zu den Vertragsparteien des UNFCCC gehören auch die Union und ihre Mitgliedstaaten. In seinen Schlussfolgerungen vom 18. März 2016 betonte der Europäische Rat, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Paris so bald wie möglich und so rechtzeitig abschließen müssen, dass sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Vertragsparteien sind.

(4) Das Übereinkommen von Paris tritt an die Stelle des Konzepts des Kyoto-Protokolls von 1997.

(5) Das Übereinkommen von Paris gibt unter anderem ein langfristiges Ziel vor, das mit den Bestrebungen im Einklang steht, den weltweiten Temperaturanstieg bei deutlich weniger als 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, ihn bei 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden die Vertragsparteien aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge ausarbeiten, mitteilen und beibehalten.

(6) Nach dem Übereinkommen von Paris müssen die Vertragsparteien ab dem Jahr 2023 auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der bis dahin getroffenen Durchführungsmaßnahmen alle fünf Jahre globale Bilanz ziehen, bei der sie die

[7] ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 1.

Fortschritte verfolgen und die Emissionssenkungen, Anpassungsmaßnahmen und geleistete Unterstützung prüfen, und jeder nachfolgende national festgelegte Beitrag einer Vertragspartei muss eine Steigerung gegenüber ihrem zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Beitrag darstellen und ihre größtmögliche Ambition ausdrücken.

(7) Das verbindliche Ziel, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24 Oktober 2014 zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 festgelegt.[8] Auf seiner Tagung vom 4. März 2015 genehmigte der Rat förmlich diesen Beitrag der Union und ihrer Mitgliedstaaten als ihren beabsichtigten nationalen Beitrag, der dem UNFCCC-Sekretariat am 6. März 2015 übermittelt wurde.[9]

(8) In ihrer Mitteilung zum Vorschlag für die Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris durch die Union[10] betonte die Kommission, dass der globale Übergang zu sauberer Energie als politische Querschnittsaufgabe Veränderungen beim Investitionsverhalten und Anreize für den Übergang erfordert. Eine der Hauptprioritäten der Union besteht darin, eine krisenfeste Energieunion zu schaffen, die ihre Bürger mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie versorgt. Dies kann nur erreicht werden, wenn weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen getroffen und bei anderen Aspekten der Energieunion Fortschritte erzielt werden.[11]

(9) Der Rat bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 18. September 2015, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten beabsichtigen, im Rahmen des Übereinkommens von Paris gemeinsam zu handeln, und begrüßte die Absicht Norwegens und Islands, sich an dieser gemeinsamen Maßnahme zu beteiligen.

(10) Die gemeinsame Maßnahme der Union und ihrer Mitgliedstaaten wird zu gegebener Zeit vereinbart und berücksichtigt das der Union im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG zugeteilte Emissionsniveau sowie die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten.

(11) Nach Artikel 4 Absatz 16 des Übereinkommens von Paris ist dem Sekretariat die gemeinsame Maßnahme einschließlich des jeder Vertragspartei innerhalb des betreffenden Zeitraums zugeteilten Emissionsniveaus zu notifizieren.

(12) Das Übereinkommen von Paris steht mit den Umweltzielen der Europäischen Union gemäß Artikel 191 AEUV im Einklang, namentlich Erhaltung und Schutz der Umwelt und Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

(13) Das Übereinkommen von Paris sollte daher im Namen der Union abgeschlossen werden –

---

8 EUCO 169/14.

9 http://www4.unfccc.int/submissions/indc/Submission%20Pages/submissions.aspx

10 COM(2016) 110 vom 2. März 2016.

11 COM(2015) 80 vom 25. Februar 2015.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommene Übereinkommen von Paris wird im Rahmen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens von Paris liegt diesem Beschluss als Anhang I bei.

Die Zuständigkeitserklärung in Anhang II wird ebenfalls im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates benennt die Personen, die ermächtigt sind, im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens von Paris die Ratifikationsurkunde zusammen mit der Zuständigkeitserklärung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 3

(1) Die Ratifikationsurkunde der Union wird beim Verwahrer hinterlegt.

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Urkunden gleichzeitig mit der Union zu hinterlegen.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über ihren Beschluss zur Ratifikation des Übereinkommens von Paris oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der notwendigen Verfahren in Kenntnis.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident